

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Wenn sich ein ganzer Stab von Ärzten, Physiotherapeuten, Psychologen und Ernährungsberatern um eine kleine Gruppe von Menschen kümmert, sind wir entweder in einem ausgezeichneten und innovativen medizinischen Zentrum oder bei der Fußball-Weltmeisterschaft! Bei den großen Sportereignissen wird die gemeinsame kooperative Betreuung der „Patienten“ ebenso praktiziert, wie eine umfassende Prävention. Auch hier hat der Sport eben eine Vorbildfunktion!

Wir wünschen Ihnen in diesem Sinne eine sportliche Lektüre.

Kooperationsvertrag mit Tücken

Arzt erbringt umsatzsteuerpflichtige Leistungen an Pflegeheim

Stationäre Pflegeeinrichtungen und niedergelassene Ärzte schließen zur medizinischen Versorgung der Heimbewohner oftmals Kooperationsverträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) V ab. Ziel der Verträge ist, das Hin- und Herpendeln der Pflegebedürftigen zwischen Krankenhaus und Heim zu vermeiden und die Krankheitskosten zu senken.

Zu den vertraglich vereinbarten Leistungen des Arztes gehören dabei:

- Visiten einschließlich notwendiger Sofortbehandlungen („Bedside“-Diagnostik),
- Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- Mitwirken an der Überprüfung und Fortentwicklung der Heimkonzepte,
- fachliche Beratung des Heimpersonals,
- Durchführung von internen Heim-Fortbildungsangeboten.

Umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei?

Der Arzt erhält für seine Verpflichtungsleistung aus dem Kooperationsvertrag vom Pflegeheim einen festen Monatsbetrag. Darüber hinaus rechnet er die konkret von ihm erbrachten ärztlichen Heilbehandlungsleistungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. direkt mit dem privatversicherten Patienten ab. Gegenüber den gesetzlichen und privaten Kassen abrechenbar sind auch Rufbereitschaften während der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Hausbesuche bei pflegebedürftigen oder bettlägerigen Patienten, Notfallversorgungen sowie Beratungen zu präventiven oder rehabilitativen Maßnahmen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um ärztliche Leistungen mit einem therapeutischen Ziel, die unstrittig umsatzsteuerfrei sind.

Fraglich ist jedoch, ob auch der monatlich vom Pflegeheim gezahlte Festbetrag eine umsatzsteuerfreie Vergütung für eine Heilbehandlungsleistung darstellt. Diese zusätzliche Vergütung stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keine gesonderte, unmittelbar mit der Behandlung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung verbundene Leistung dar. Vielmehr diene sie lediglich dazu, den Arzt an das Pflegeheim zu binden und die vom Pflegeheim erbrachten Leistungen zu optimieren. Es handele sich daher um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt, welche das Pflegeheim dem Arzt für seine Verpflichtungsleistung aus dem Kooperationsvertrag und seine medizinisch-organisatorischen Unterstützungsleistungen zahlt. Auch wenn Leistungen wie Rufbereitschaften, Hausbesuche und Notfallversorgungen im Kooperationsvertrag als zu erbringende Leistungen aufgelistet seien, würden sie nicht mit der monatlichen Pauschale vergütet, sondern ausschließlich gegenüber den Krankenkassen abgerechnet.

Hinweis:

Ob diese Sichtweise auch einer finanzgerichtlichen Würdigung standhält, bleibt abzuwarten. Solange noch keine Verfahren anhängig sind, bleibt Ärzten in vergleichbaren Fällen nur die Möglichkeit, selbst Klage zu erheben, wenn das Finanzamt die Vergütungen aus Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelt.

Beim Job-Sharing gilt die tatsächliche Arbeitszeit

Gute Dokumentation schützt bei Plausibilitätsprüfungen

Vor allem in attraktiven Ballungsgebieten besteht in vielen Fachgruppen eine Überversorgung, so dass zahlreiche Planungsbereiche gesperrt sind. Ein Ausweg für Berufskollegen, die keine neue Zulassung erhalten, ist das Job-Sharing. Auch für zugelassene Vertragsärzte- bzw. -psychotherapeuten ist Job-Sharing interessant, wenn sie z. B. dauerhaft oder über eine bestimmte Zeit weniger als bisher arbeiten möchten oder mittelfristig einen Nachfolger suchen. Ein weiterer Grund für ein Job-Sharing kann aber auch die Anpassung der Praxisöffnungszeiten und des Leistungsangebots an die Patientenbedürfnisse sein.

Versorgungsvertrag wird geteilt

Beim Job-Sharing teilt ein bereits zugelassener Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut seinen Versorgungsauftrag mit einem zusätzlich tätig werdenden Arzt. Er einigt sich mit diesem über Umfang und Aufteilung der gemeinsamen Leistungserbringung intern. Gegenüber dem Zulassungsausschuss ist das Einverständnis mit einer honorarmäßigen Job-Sharing Obergrenze zu erklären. Bei der Bedarfsplanung wird dieser zusätzliche Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung nicht mitgezählt. Für Ärzte und Psychotherapeuten stellt das Job-Sharing in gesperrten Planungsbereichen somit eine Möglichkeit dar, dennoch vertragsärztlich tätig zu werden.

Ein extra Regelleistungsvolumen für den Job-Sharer gibt es nicht. Die Abrechnungsobergrenzen für das Job-Sharing werden in den Bedarfsplanungs-Richtlinien geregelt. Stellt eine KV im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung fest, dass die Job-Sharing-Obergrenzen überschritten wurde, wird Honorar zurückgefordert. Doch nicht jeder Regress ist rechens.

Job-Sharing-Angestellte sind nicht pauschal zur berücksichtigen

Das Sozialgericht (SG) Marburg entschied im Falle eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, der mit einer angestellten Ärztin im Rahmen eines Job-Sharings zusammenarbeitete. Die zuständige KV führte eine Plausibilitätsprüfung durch und erließ wegen Überschreitung der Job-Sharing-Obergrenzen einen Bescheid über einen Regressanspruch in Höhe von über 75.000 EUR. Nach erfolglosem Widerspruch klagte der Arzt beim Sozialgericht – mit Erfolg: Ärzte, die im Job-Sharing tätig sind, dürfen nicht pauschal mit 25 % einer vollen vertragsärztlichen Tätigkeit den Tagesprofilen zugerechnet werden, urteilten die Sozialrichter. Vielmehr sei eine Job-Sharing-Angestellte bei der Erstellung eines Tages- oder Quartalsprofils mit der vereinbarten bzw. tatsächlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Eine pauschale Berücksichtigung mit dem Faktor 0,25 in Relation zu einer vollen vertragsärztlichen Tätigkeit komme dagegen nicht in Betracht, denn dies widerspreche der Logik von Plausibilitätsprüfungen. Diese gehen davon aus, dass beim Überschreiten bestimmter zeitlicher Vorgaben die Leistung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbracht werden kann. Dieses Problem stelle sich aber beim Job-Sharing eher nicht. Wenn tatsächlich zwei Behandler tätig sind, können diese grundsätzlich das doppelte Leistungsvolumen erbringen. Die Sozialrichter betonten dabei, dass die Leistungserbringung selbst dann tatsächlich vorliege, wenn massiv gegen die Vorgaben einer Job-Sharing-Genehmigung verstoßen wird. Eine Job-Sharing-Anstellung sei daher im Quartalsprofil entsprechend der vereinbarten bzw. tatsächlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen, im Normalfall also mit 40 Wochenstunden.

Fazit:

Die Entscheidung des SG Marburg ist zu begrüßen. Sie bedeutet jedoch nicht, dass bei Praxen mit Job-Sharing-Partnern keine sachlich-rechnerischen Berichtigungen wegen Implausibilität möglich sind. Daher sollten die Obergrenzen beim Job-Sharing eingehalten werden. Da hierfür die tatsächlich geleisteten Stunden der angestellten Job-Sharer maßgeblich sind, ist es äußerst wichtig, diese ordnungsgemäß zu dokumentieren. Eine ordnungsgemäße Dokumentation kann Ärzten helfen, Regresse im Rahmen des Plausibilitätsverfahrens bei den Zeitprofilen zu verhindern.

Krankengymnast kann in gleicher Praxis freiberuflich und gewerblich tätig werden Verschiedene Tätigkeiten sind auch steuerlich getrennt zu beurteilen

Krankengymnasten, Physio- und Ergotherapeuten sind grundsätzlich freiberuflich tätig. Das stimmt zumindest, wenn sie alleine arbeiten. Doch in den meisten Praxen arbeiten neben dem Praxisinhaber auch noch ein oder mehrere angestellte Physiotherapeuten. Das kann steuerliche Folgen haben.

Krankengymnast muss einer freiberuflichen Tätigkeit den Stempel aufdrücken

Freiberuflich tätige Krankengymnasten und Physiotherapeuten dürfen zwar auch mit fachlich vorgebildeten Hilfskräften zusammenarbeiten. Doch die Freiberuflichkeit hat ihre Grenzen. Voraussetzung ist stets, dass der Praxisinhaber auf Grund seiner eigenen Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen einer freiberuflichen und einer gewerblichen Tätigkeit ist dabei die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Freiberuflers. Ein Krankengymnast oder Physiotherapeut muss daher bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nehmen, indem er das Erstgespräch, gelegentliche Kontrollen und Abrechnungskontrolle und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese und zwischenzeitliche Kontrollen durchführt.

Angesichts der Vielzahl spezieller Therapien und Behandlungsmethoden bedeutet dies, dass auch der Praxisinhaber über jede der Qualifikationen seiner Mitarbeiter verfügen muss. Anderenfalls könnte er die Tätigkeit seiner Mitarbeiter nicht vollumfänglich überwachen und der Praxis nicht mehr seinen persönlichen Stempel aufdrücken. In diesem Fall wäre der Krankengymnast oder Physiotherapeut nicht mehr freiberuflich sondern gewerblich tätig. Damit müsste neben der Einkommensteuer auf den Praxisingewinn auch noch Gewerbesteuer gezahlt werden. Dabei wird auf den nach Abzug eines Freibetrags von 24.500 EUR verbleibenden Gewerbeertrag eine Gewerbesteuer in Höhe von 3,5 %, multipliziert mit einem gemeindeabhängigen Hebesatz, erhoben. Die Hebesätze variieren zwischen 310 % (z. B. Kaltenkirchen) und 490 % (z. B. München). Die zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer beträgt damit zwischen 10,85 % und 17,15 %. Die Gewerbesteuer ist zwar (teilweise) auf die Einkommensteuer anrechenbar, so dass die zusätzliche steuerliche Belastung abgemildert werden kann. Doch Hebesätze von mehr als 400 % bewirken stets eine echte zusätzliche Steuerbelastung.

Freiberufliche und gewerbliche Tätigkeit kann nebeneinander ausgeübt werden

Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit ist oftmals nicht einfach. Das zeigt sich gerade bei Krankengymnasten, Physio- und Ergotherapeuten. So musste das Finanzgericht Hamburg im Falle einer Praxis für Krankengymnastik entscheiden. Der Streitfall betraf eine typische Praxis, in der jeweils vier bis fünf Mitarbeiter für 20 bis 30 Wochenstunden fest angestellt waren. Nachdem es in der Praxis zu einer erheblichen Auftragszunahme kam, wurden zusätzlich noch drei bis vier Honorarkräfte beschäftigt. Die Praxis verfügte über vier zugelassene Behandlungsräume, wovon ein Raum ausschließlich von der Praxisinhaberin genutzt wurde.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Einkünfte der Krankengymnastin aus ihrer Praxis als gewerbliche Einkünfte. Nach Auffassung des Finanzamtes war die Praxisinhaberin bei einem Gesamtumsatz in Höhe von rund 300.000 EUR und einem Aufwand für Honorarkräfte in Höhe von 100.000 EUR sowie Personalkosten in Höhe von 50.000 EUR nicht mehr eigenverantwortlich tätig, da über die Hälfte der Leistungen nicht mehr unmittelbar von ihr erbracht wurden. Aufgrund des Umfangs der Fremdleistungen könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass sämtliche Leistungen den für die Freiberuflichkeit geforderten „Stempel der Persönlichkeit“ der Krankengymnastin trügen.

Das Finanzgericht Hamburg folgte der Ansicht des Finanzamtes nur teilweise. Die Richter bestätigten zwar, dass die Krankengymnastin nicht mehr vollumfänglich freiberuflich tätig ist. Sie sind jedoch der Auffassung, dass ein Krankengymnast oder Physiotherapeut nebeneinander eine gewerbliche (als Praxisinhaber) und eine freiberufliche Tätigkeit (als selbst Behandelnder) ausüben kann. Die Finanzrichter betonen, dass verschiedene Tätigkeiten auch steuerlich getrennt zu behandeln sind, wenn eine Trennung z.B. nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden kann. In dem entschiedenen Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass jeweils ein freiberuflicher Anteil in Höhe von 25 % und ein gewerblichen Anteil in Höhe von 75 % des Gesamtgewinns anzunehmen sei.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: